

## **KL02559 - Prämienchutz bei vorübergehender Arbeitslosigkeit**

1. In Abweichung von § 39 VersVG und Art. 12 ARB verzichtet der Versicherer nach schriftlicher Geltendmachung durch den Versicherungsnehmer (Pkt. 4) bis maximal 12 Monate ab dem Zeitpunkt des Eintritts einer Arbeitslosigkeit auf den Einwand der Leistungsfreiheit mangels Prämienzahlung (Prämienchutz), wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
  - 1.1. Der Versicherungsnehmer hat durchgehend seinen ständigen Wohnsitz und dauernden Aufenthalt in Österreich;
  - 1.2. Der Versicherungsnehmer ist unverschuldet arbeitslos. Als unverschuldet gilt eine Arbeitslosigkeit dann, wenn die Arbeitslosigkeit aus einem der folgenden Gründe eingetreten ist:
    - Kündigung durch den Arbeitgeber,
    - Einvernehmliche Auflösung des Arbeitsverhältnisses auf Initiative des Arbeitgebers,
    - berechtigter vorzeitiger Austritt,
    - ungerechtfertigte Entlassung,
    - Schließung des Unternehmens durch den Masseverwalter im Konkurs.
  - 1.3. Der Versicherungsnehmer erhält Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe; erhält der Versicherungsnehmer wegen fehlender Bedürftigkeit keine Notstandshilfe, hindert dies seinen Prämienchutz nicht;
  - 1.4. Die Arbeitslosigkeit ist sechs Monate nach Abschluss dieser Zusatzvereinbarung eingetreten;
  - 1.5. Die Dauer der Arbeitslosigkeit übersteigt sechs Wochen;
  - 1.6. Der Versicherungsnehmer war vor dem Zeitpunkt des Eintritts der Arbeitslosigkeit mindestens 18 Monate ununterbrochen in einem einzigen, voll sozialversicherungspflichtigen, ungekündigten und nicht befristeten Arbeitsverhältnis tätig;
  - 1.7. Der Versicherungsnehmer hat zum Zeitpunkt des Eintritts der Arbeitslosigkeit sein 55. Lebensjahr noch nicht vollendet;
  - 1.8. Der Rechtsschutzversicherungsvertrag des Versicherungsnehmers ist nicht gekündigt.
2. Der Anspruch auf Prämienchutz besteht nicht, wenn
  - 2.1. zum Zeitpunkt der Vereinbarung dieses Prämienchutzes
    - 2.1.1. ein Kündigungsanfechtungsverfahren anhängig ist oder war,
    - 2.1.2. die Beendigung des Arbeitsverhältnisses bereits erklärt wurde oder
    - 2.1.3. ein Insolvenzverfahren gegen den Arbeitgeber des Versicherungsnehmer anhängig war oder mangels Masse nicht eröffnet worden ist.
  - 2.2. der Versicherungsnehmer innerhalb von 18 Monaten vor Eintritt der Arbeitslosigkeit als Wehrpflichtiger oder Zivildienstler tätig war oder als Lehrling, Mitarbeiter eines Saisonbetriebes oder bei seinem Ehegatten, eingetragenen Partner, Lebensgefährten oder einem in direkter Linie Verwandten beschäftigt war.
3. Der Prämienchutz beginnt mit dem auf den Eintritt der Arbeitslosigkeit folgenden Kalendermonat, frühestens jedoch mit Einlangen der schriftlichen Anzeige des Versicherungsnehmers gem. Pkt. 4 beim Versicherer. Der Prämienchutz endet mit Beendigung der Arbeitslosigkeit, jedenfalls aber nach 12 Monaten.
4. Der Anspruch des Versicherungsnehmers auf Prämienchutz ist vom Versicherungsnehmer nach Eintritt der Arbeitslosigkeit schriftlich beim Versicherer geltend zu machen. Der Versicherungsnehmer hat das Vorliegen der Voraussetzungen durch Übermittlung entsprechender Bescheinigungen der zuständigen Arbeitsmarktservice-Geschäftsstelle und des Arbeitgebers nachzuweisen.
5. Der Versicherungsnehmer hat den Versicherer unverzüglich über die Beendigung der Arbeitslosigkeit schriftlich zu informieren und ist verpflichtet, dem Versicherer jederzeit auf Anforderung Nachweise über die Fortdauer der Arbeitslosigkeit vorzulegen. Der Prämienchutz tritt mit Ende des Kalendermonats, in dem der Versicherer die Nachweise angefordert hat, außer Kraft, wenn in einem solchen Fall die Fortdauer der Arbeitslosigkeit dem Versicherer nicht innerhalb von zwei Wochen nachgewiesen wird.